

# Verordnung

der STADT BAD NEUSTADT A. D. SAALE über den **Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen**  
vom 28.06.2006

---

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) BayRS 1131-3-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBL S. 190) folgende Verordnung.

## **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Die Verordnung regelt den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale. Sie gilt nur für Betriebe in ausgewiesenen Gewerbegebieten und entlang der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 19. In anderen Gebieten ist der Betrieb nur in geschlossenen Anlagen gestattet, deren Tore sich vor Inbetriebnahme der Waschanlage selbsttätig schließen.

## **§ 2 Betriebszeiten**

Der Betrieb der Waschanlagen wird an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12 – 18 Uhr zugelassen, ausgenommen sind

- Neujahrstag,
- Karfreitag,
- Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Heiliger Abend (wenn ein Sonntag)
- Sowie Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 7 Nr. 4 FTG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 2 festgelegten Betriebszeiten nicht einhält. Verstöße gegen den in § 1 festgelegten Geltungsbereich können mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 28.06.2006  
STADT BAD NEUSTADT A. D. SAALE

Bruno Altrichter  
Erster Bürgermeister